

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN

HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932

Von

Hans Eberhard Mayer

Als Theodor Schieffer vor dem zweiten Weltkriege mit der Bearbeitung der Urkunden der Könige von Hochburgund für die Monumenta Germaniae begann, stieß er auch auf einen Text des 10. Jahrhunderts, den bereits Waitz im Neuen Archiv 3 (1878) nach einer Abschrift von Pertz gedruckt hatte¹⁾. Die nach dem Kriege wiederaufgenommene Arbeit an den burgundischen Königsurkunden, mit denen zusammen auch das hier behandelte Rundschreiben ediert werden soll, gab Anlaß, sich mit diesem Stück näher zu beschäftigen. Die Kernfrage ist die nach der Echtheit des Textes, den ich zunächst nochmals in der Fassung von Waitz hier abdrucke:

Gratia superni muneris favente, Ro. Jurensium rex omnibus sub jugo aeterni regis examussim viventibus quicquid tellure jocundius coeloque felicius. Dum divina clementia largiente polissimis (quod nostris in) partibus pax obtabilis frueretur omnesque gauderent vehementer, defunctis tribus episcopis detrimentum passi sunt aecclesiae nostrae. Quapropter sanctorum obedientes pontificum suis que figere studuerunt dictis, ne nimia intercapedine benedictio ordinandorum propteleetur episcoporum; videlicet ne deficiente crismatis consecracione, simul quoque mater aecclesia suorum aliquid dispendium paciatur membrorum: direximus ad archipraesulem Grisopolitanum, donnum scilicet Girfredum metropolitanum, quatinus reliquis suis consufraganeis subvenire dignaretur, ipsis basilicis obitu pastorum jam vi-

¹⁾ G. Waitz, Obödienzerklärungen Burgundischer und Französischer Bischöfe, NA. 3 (1878) 195. Waitz meinte, das Stück sei, soviel er finden könne, ungedruckt und auch der Gallia christiana ed. nova 15 (1860) unbekannt. Doch wird ebd. 15, 27 auf den Inhalt des Stückes verwiesen und im gleichen Band an mehreren Stellen auf die in der Hs. folgenden Obödienzerklärungen Bezug genommen. Bereits S. Guichenon, Histoire de Bresse et de Bugey 1^o (1650) 21, hatte aufgrund eines Manuskripts von P. F. Chifflet auf das Stück aufmerksam gemacht und mehrere der Obödienzerklärungen gedruckt. An allerdings sehr entlegener Stelle hat auch J. B. Pitra, Rapport présenté à M. le Ministre de l'Instruction publique et des Cultes ... sur une mission littéraire accomplie en Angleterre ... 1849 ... 1850, Archives des Missions scientifiques et littéraires 4 (1856) 102, auf den Text kurz hingewiesen, aber die Signatur nicht angegeben und „Robert Duc de Bourgogne“ statt Rudolf II. König von Burgund als Aussteller genannt. Er hat ferner die Obödienzeide zeitlich geordnet verzeichnet (vor allem S. 106 und öfter). Die Eide wurden auch benutzt AA. SS. Juni 6 (Juni Bd. 1) 683 D.

duatis. Qui secundum sanctos canones cuncta peragitans simulque nostrae ditioni obtemperans, ordinavit suprataxis ecclesiis episcopos, Beronem videlicet Lausonensi, Jeronimum Belicensi, Asmundum Sedunensi.

Es handelt sich also um eine Art Rundschreiben des Königs Rudolf II. (912—937) an nicht näher bezeichnete Adressaten, unter denen wir wohl in erster Linie den höheren Klerus zu verstehen haben. Der König teilt mit, daß drei Bischöfe in seinem Reich verstorben seien. Damit die Kirche nicht durch ein allzu langes Hinauszögern der Weihe von Nachfolgern Schaden an ihren Gliedern erleide, habe er den Erzbischof Girfred von Besançon angewiesen, mit seinen Suffraganen für die verwaisten Kirchen zu sorgen; dieser habe daraufhin neue Bischöfe ordiniert, und zwar Bero in Lausanne, Hieronymus in Belley und Asmund in Sitten.

Formal gesehen ist das Stück ein Brief, auch wenn dem Text jegliche Schlußformel fehlt, was man wohl dem Kopisten zur Last legen darf; dieser hatte bei der Herstellung der Abschrift, die unsere einzige Überlieferung darstellt, offenbar kein Interesse an den formelhaften Schlußpartien. Formale Ansatzpunkte für die Kritik fehlen also leider so gut wie ganz. Wir kennen sonst keine Briefe der burgundischen Könige, und nicht einmal ein Vergleich mit den Diplomen Rudolfs II. ist möglich, da uns aus seiner Regierungszeit kein einziges burgundisches Diplom erhalten ist²⁾. Außer diesem Brief haben wir von ihm nur noch ein Placitum von 926, das sich natürlich nicht einmal zum Vergleich der Eingangsfloskeln eignet³⁾. Diese sind nicht ganz alltäglich. Eine Devotionsformel wie hier: *gratia superni muneris favente* findet sich jedenfalls in den Urkunden der anderen burgundischen Könige nicht; soviel ich sehe, ist diese Formel auch in der deutschen und französischen Kanzlei der Zeit nicht nachzuweisen. Ebenfalls ungewöhnlich, aber keineswegs unmöglich ist der Titel *Jurensium rex*. Das Normale in den burgundischen Königsdiplomen war einfach *rex* ohne völkisches oder geographisches Attribut. Ausnahmen machen hier nur drei Texte der Empfängergruppe St. Maurice d'Agaune⁴⁾ sowie je eine Urkunde für Cluny und Salins⁵⁾, die *rex Burgundionum* haben; eine weitere Urkunde für die Frau Hodila⁶⁾ hat *rex Alamandorum*. Doch lassen sich außerhalb der Königskanzlei auch andere Titel nachweisen: die Bezeichnung *rex Iurensis* finden wir nicht nur bei Flodoard von Reims⁷⁾, sondern vor allem in Privaturkunden der Zeit⁸⁾, und im Chartular von Ainay⁹⁾ begegnet uns mehrfach der hier vorkommende Titel *rex Iurensium*¹⁰⁾. Der Ausdruck ist

²⁾ Die italienischen Diplome Rudolfs II., die von L. Schiaparelli in den *Fonti per la Storia d'Italia* 37 (1910) ediert worden sind und aus einer anderen Kanzlei stammen, kommen hier nicht in Betracht.

³⁾ A. Bernard - A. Bruel, *Recueil des Chartes de Cluny* 1 (1876) 247 Nr. 256.

⁴⁾ *Historiae patriae monumenta. Chartarum* 1, 268 Nr. 157; ebd. *Chartarum* 2, 69 Nr. 55; E. Aubert, *Trésor de St. Maurice d'Agaune* (1872) S. 214 Nr. 8.

⁵⁾ Bernard - Bruel, *Recueil des Chartes de Cluny* 4 (1888) 21 Nr. 2817; J. B. Guillaume, *Histoire de la ville de Salins* 2^b (1758) 13.

⁶⁾ B. Guérard, *Cartulaire de St. Victor de Marseille* 2 (1857) 531 Nr. 1061.

⁷⁾ *Annales de Flodoard*, ed. Ph. Lauer (1905) S. 132.

⁸⁾ A. Bernard, *Cartulaire de Savigny suivi du Petit Cartulaire d'Ainay* 1 (1853) Nr. 38. 76. 104. 123. 130. 131. 135 usw.

⁹⁾ Ebd. 2 (1853) Nr. 7. 40. 63. 66. 70.

¹⁰⁾ Andere gebräuchliche Titel in Privaturkunden sind *rex Viennensis*, *rex Alamannorum seu Provinciae*, *rex in Gallia*.

also immerhin möglich, und da es an vergleichbaren burgundischen Diplomen Rudolfs II. völlig fehlt, läßt sich nicht einmal entscheiden, ob der hier behandelte Text aus der königlichen Kanzlei stammen oder nur eine Empfängerfertigung sein kann.

Waitz hat den Text nach der Kopie von Pertz gedruckt, ohne ihn irgendwie zu emendieren, wozu jedoch die Textverderbnis an mehreren Stellen zwingt. Schon in der Adresse stimmt nicht alles. Pertz las *omnibus sub jugo aeterni regis examussum viventibus*. Die Quarzlampe enthüllt jedoch, daß statt *viventibus*, das großenteils verblaßt ist, *milirvitibus* gelesen werden muß¹¹⁾. Hier fällt die Verbesserung nicht schwer: der richtige Text kann nur *militantibus* gelautet haben. Gerade wenn wir als Vorlage eine Diplomschrift aus der ersten Hälfte des 10. Jh. unterstellen, ist die Verlesung erklärlich, denn das *t* mit seinem zu einem Bogen ausgebildeten linken Querbalken ist leicht zu *r*, noch leichter das offene *a* zu *u* = *v* zu verlesen. Schwieriger ist die Emendation des folgenden Satzes, weil hier zwei bis drei Worte gar nicht mehr zu lesen sind. Der Satz lautet: *Dum divina clementia largiente polissemis* [.....] *partibus pax obtabilis frueretur*... Die Textverbesserung ist abhängig von der Ergänzung der geschwundenen Stelle. Pertz schlug hierfür *quod nostris in* oder *regni nostri* vor. Läßt man die erste Ergänzung gelten, so müßte es sich bei *polissemis* um ein Verb in der ersten Person des Plurals handeln; man könnte dabei etwa an eine Verschreibung aus *positi sumus* oder *pollicemur* denken, wobei die zweite Möglichkeit paläographisch leichter zu erklären wäre, denn mindestens das erste *s* von *polissemis* könnte aus dem mit einem Aufsatz geschmückten *c* der Diplomschrift verlesen sein. Die Ergänzung *regni nostri* oder noch besser *regni nostri in* fordert freilich gar keine Textänderung: *polissemis* — als Nominativ *polissemus* — ist dann abgeleitet von griechisch *πολύσημος*, einer seltenen Nebenform von *πολυσήμαντος* = „vielbedeutend“, wäre als Attribut zu *partibus* zu ziehen und als „vielfältig, verschiedenartig“ zu verstehen. Es ist im Lateinischen ein seltenes Wort. Antik läßt es sich nur in dem Kommentar des Servius Grammaticus zu Vergil Aeneis I 1 nachweisen¹²⁾: *CANO polysemus sermo est. Tria enim significat*... Die mittelalterlichen Belege beschränken sich, von dem Rundschreiben einmal abgesehen, auf drei Stellen. Zweimal findet sich das Wort in den Glossen zu den Gesta Berengarii imperatoris¹³⁾ aus dem ersten Viertel des 10. Jh., beidemale in klarer Anlehnung an die zitierte Servius-Stelle. Zu dem Wort *fusos* in Vers I, 95 wird erläutert: *Fusos occisos; polissemus sermo est: significat enim et discumbentes et fugatos et occisos*. Bei *sedet* in Vers I, 118 steht die Glosse: *Sedet polissemus sermo est: sedet placet, sedet cogitat, sedet quiescit*. Schließlich kommt das Wort noch vor bei dem Presbyter Auxilius (ca. 870—920) in seinem Libellus super causa et negotio Formosi papae, wo es heißt¹⁴⁾: *Communicare vero polissemum est*... Alle mittelalterlichen Belege sind also aus der ersten Hälfte des 10. Jh.; man kann daher das Pertz und Waitz noch unverständliche *polissemis* ohne Bedenken im Text halten. Gleichgültig für welche Emendation der geschwundenen Stelle man sich auch entscheidet, *frui* wird in diesem

¹¹⁾ So las unabhängig von mir auch Herr P. D. A. Harvey, Assistant Keeper of Manuscripts am Britischen Museum, dem ich für seine Mühewaltung bestens danke. Ebenso danke ich meinen Kollegen bei den MG. für ihre philologische Hilfe.

¹²⁾ Servii Grammatici qui feruntur in Vergilii Aeneidos libros I—III commentarii, ed. G. Thilo I (1878) 6.

¹³⁾ Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts, ed. E. Dümmle (1871) S. 86 f.

¹⁴⁾ Migne PL. 129, 1105 A.

Satz keinesfalls als Deponens, sondern passivisch gebraucht; transitives *fruo*, von dem dann natürlich auch ein Passiv gebildet werden kann, läßt sich schon klassisch, häufiger dann aber im Mittelalter belegen¹⁵). Bei der folgenden Stelle: *detrimentum passi sunt ecclesie nostre* kann man ohne weiteres *passi* zu *passę* verbessern. Die nächste schwierige Stelle ist *sanctorum obedientes pontificum suis que figere studuerunt dictis*. Paläographisch wäre die Emendation von *suis* zu *sententiis* (verlesen aus *snis*) die befriedigendste Lösung, aber das paßt grammatisch nicht mit *que* zusammen. Da diese Möglichkeit ausscheidet, ist am ehesten mit einem Ausfall von *statutis* zu rechnen, das der Kopist vermutlich übersprungen hat, weil es mit dem folgenden *suis* endungsgleich ist. Diese Emendation hat auch für sich, daß der Ausdruck *statuta patrum* (vereinzelt auch *pontificum*) weitaus häufiger belegt ist als *sententiae patrum*¹⁶).

Die Echtheitskritik muß bei der Überlieferung einsetzen. Das Additional Ms. 15222 des Britischen Museums enthält in der Hauptsache von einer Hand den „Ordo ecclesiae Romanae sive de modo et ratione ministrandi in diversorum graduum ordinationibus“ (Andrieu Nr. XXXV); von gleicher Hand finden sich gegen Ende der Hs. noch das Decretum Gelasianum und weitere kleine Stücke¹⁷). In seinem Abdruck des Rundschreibens Rudolfs II. setzte Waitz die Hs. ins 9./10. Jh., Dobschütz datierte sie ins 10./11., der Katalog des Britischen Museums ganz ins 11., während sich Andrieu und Wilmart¹⁸) für die Zeit um 1000 entschieden, was wohl der beste Ansatz ist; das 9. Jh., an das Waitz noch gedacht hatte, ist schon vom Inhalt her unmöglich. Der Katalog des Britischen Museums vermerkt knapp: „The volume formerly belonged to the Cathedral Church of Besançon“. Hierauf führt der Inhalt von fol. 1—4. Fol. 1^r steht das hier behandelte Rundschreiben, es folgen fol. 1^r—4^v¹⁹) Obödienzerklärungen von Bischöfen von Lausanne, Basel und Belley, ferner von verschiedenen Äbtissinnen von Faverney, Château-Chalon und Baume-les-Dames sowie eines Abtes von Lure (Lüders) gegenüber dem Erzbischof von Besançon. Die Einträge sind von mehreren Händen des 12. Jh. geschrieben, während das vorangehende Rundschreiben, wie bemerkt, am ehesten in die Zeit um 1000 zu setzen ist. Die Bischöfe von Lausanne, Basel und Belley waren Suffragane von Besançon, und die genannten Klöster gehörten zur Diözese Besançon. Zusammenstellungen von Obödienzeiden dieser Art waren durchaus üblich und wurden natürlich am Metropolitansitz angelegt.

¹⁵) Klassisch: G. G o e t z, Corpus glossariorum Latinorum 2 (1888) 238, 22. Im Kirchenlatein bei Patricius (5. Jh.) und bei Hadrian I.; vgl. A. Blaise, Dictionnaire latin-français des auteurs chrétiens (1954) s. v. *fruo*. Mittelalterlich: E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1 (1913—1958) Nr. 86 a, S. 159, 29 von 779; Carmen ad Agobardum 13, 3 in: MG. Poetae 2, 119 aus dem 9. Jh.; DH. II. 469, S. 598, 30 von 1022 und öfter.

¹⁶) *Sententiae patrum*: MG. Capit. 1, 339, 5 u. 10. MG. Conc. 2, 224, 5; 255, 5; 483, 1 u. 20 u. 40; 484, 25. *Statuta patrum*: MG. Conc. 2, 13, 5; 43, 20; 87, 25; 88, 5; 568, 10; 578, 5; 591, 5; 706, 25. MG. Epp. 7, 97, 30; 157, 25; 220, 25; 221, 20; 248, 30; 249, 10; 347, 15; 353, 25.

¹⁷) Beschreibungen der Hs.: Catalogue of Additions to the Manuscripts in the British Museum in the Years 1841—1845 (1850) S. 113 Nr. 15222; E. v. Dobschütz, Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis (1912) S. 153; M. Andrieu, Les Ordines Romani du Haut Moyen-Age 1 (Spicilegium sacrum Lovaniense 11, 1931) 142—144.

¹⁸) Bei Andrieu (s. Anm. 17).

¹⁹) Diese vier Blätter bilden keine eigene, später angeheftete Lage, da fol. 4^v bereits der Ordo XXXV (Andrieu 4 [Spicilegium sacrum Lovaniense 28, 1956] 33) beginnt. Vgl. Andrieu 1, 142.

Waitz²⁰⁾ hat ähnliche Listen nach einer Kopie Arndts aus einer Leningrader Hs. für die Kirchenprovinz Sens gedruckt; in einer Stockholmer Hs., die aus Sens stammt, finden sich zwei weitere Obödienzerklärungen für Sens²¹⁾. Die genannten Texte der Londoner Hs. weisen also von vornherein nach Besançon, aber diese Herkunft ist sogar noch anderweitig klar bezeugt: im Jahre 1750, als sich die Hs. sicher noch an ihrer ursprünglichen Stelle befand, schrieb Dunod²²⁾: „... ear suivant un ancien manuscrit de l'église de Besançon, il (sc. Girfred von Besançon) ordonna à la prière de ce prince (sc. Rudolf II.) Beron évêque de Lauzane, Jérôme évêque de Belley et Amédé (statt Asmund) évêque de Sion. Le Catalogue des évêques de Lauzane met le sacre de Beron à l'an 932.“

Damit steht die Herkunft aus Besançon außer Zweifel. Zugleich ist die Frage des Datums aufgeworfen: der Text läßt sich auf 932 datieren. Die entscheidende Beobachtung ist schon von Dunod gemacht worden: das Datum ergibt sich in der Tat aus der Verbindung mit der im Chartular des Kapitels von Lausanne überlieferten Chronik der Bischöfe von Lausanne: *Bero Lausannensis episcopus ordinatus est anno ab incarnatione domini DCCCCXXXII*²³⁾. Über den Amtsantritt der beiden anderen Bischöfe ist nichts bekannt. Das somit gewonnene Datum bietet die Möglichkeit, den Inhalt des Stückes daraufhin zu prüfen, ob er mit der damals gegebenen historischen Situation vereinbar ist.

Der Inhalt spricht durchaus für die Echtheit, wenn die Interpretation auch einige Schwierigkeiten bereitet. Die Bistümer Lausanne, Belley und Sitten waren vakant, und der König wies aufgrund seiner Verpflichtung gegenüber der Kirche den Erzbischof von Besançon an, mit seinen Suffraganen für eine Neubesetzung zu sorgen, was dieser dann auch tat. Der Text gibt also unmittelbar zu erkennen, daß der König auf die Neubesetzung der Bistümer einen starken Einfluß nahm. Dies entsprach der Sitte der Zeit durchaus, auch im Königreich Burgund gibt es genügend Beispiele dafür. Lausanne hatte zwar seit 895 das Recht der freien Bischofswahl²⁴⁾, aber das heißt nicht, daß der König nicht doch entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles genommen hätte: schon 892 hatte Rudolf I. bei der Wahl Bosos zum Bischof tatkräftig mitgewirkt²⁵⁾; 927 bestätigte Rudolf II. die von Klerus und Volk vorgenommene Wahl Libons zum Bischof von Lausanne, wies den Gewählten in sein Amt ein und befahl, ihn kanonisch zu weihen²⁶⁾. Etwa 949/950 wurde Isarn mit ausdrücklicher Zustimmung des Königs Konrad zum Bischof von Grenoble gewählt²⁷⁾, und 957 griff Konrad in die umstrittene Wahl des Erzbischofs von Vienne ein und ließ seinen Kandidaten Theobald wählen²⁸⁾;

²⁰⁾ NA. 3 (1878) 199 ff.

²¹⁾ W. Wattenbach, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit NF. 22 (1875) 40. Auch für Canterbury liegen derartige Erklärungen in den sog. Episcopal professions vor; vgl. N. R. Ker, English Manuscripts in the Century after the Norman Conquest (1960) S. 17 u. Taf. 9.

²²⁾ F. I. Dunod, Histoire de l'église, ville et diocèse de Besançon 1 (1750) 88.

²³⁾ Ch. Roth, Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne 1 (Mémoires et Documents publ. par la Soc. d'Hist. de la Suisse romande 3. Serie 3, 1948) 29 Nr. 16 m.

²⁴⁾ Diplom Rudolfs I. von Burgund bei Roth 1, 48 Nr. 17 d.

²⁵⁾ Ebd. 1, 49 Nr. 17 e.

²⁶⁾ Ebd. 1, 50 Nr. 17 f.

²⁷⁾ J. Marion, Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble (1869) S. 263 Nr. 4.

²⁸⁾ G. de Manteyer, Les Origines de la Maison de Savoie en Bourgogne. Notes additionnelles, Le Moyen Age 14 (1901) 265 f.

möglicherweise intervenierte er auch bei der Wahl eines gewissen Pontius zum Bischof von Orange²⁹⁾. Auch Rudolf III. griff in solche Angelegenheiten ein: zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt, wahrscheinlich 1016, investierte er einen gewissen Bertald mit dem Erzbistum Besançon und befahl den Suffraganbischöfen, ihn zu weihen, obgleich der mächtige Graf Otto-Wilhelm von Burgund einen anderen Kandidaten namhaft machte und schließlich auch durchsetzte³⁰⁾. In der entscheidenden Mitsprache des Königs bei der Besetzung vakanter Bistümer, wie sie uns in dem Rundschreiben entgegentritt, darf man also nichts Ungewöhnliches sehen.

Die Kritik könnte an einem anderen Punkt einsetzen. Konnte Rudolf II. 932 schon Einfluß ausüben bei der Besetzung des Bistums Belley? Dieses gehörte zwar seit eh und je zur Provinz Besançon, aber zum Königreich Niederburgund³¹⁾. Die Vereinigung von Hoch- und Niederburgund erfolgte bekanntlich durch einen Vertrag von etwa 933 zwischen Hugo von Italien und Rudolf II. von Hochburgund, in welchem Hugo zugunsten Rudolfs auf seine Rechte im niederburgundischen Reich verzichtete, Rudolf dagegen sich eines erneuten Eingreifens in Italien enthielt, wozu er aufgefordert worden war³²⁾. Hofmeister wollte zwar dieses Abkommen gänzlich bestreiten; er nahm statt dessen einen Vertrag zwischen Hugo und Rudolf von Frankreich an³³⁾, doch kann diese These nicht als geglückt gelten. Nachdem schon früher erhebliche Bedenken angemeldet worden waren, hat Walther Holtzmann die Theorie Hofmeisters wohl endgültig widerlegt³⁴⁾. Dessen Zweifel rührten vornehmlich aus dem Schweigen Flodoards von Reims; auch meinte er, der Vertrag sei auf alle Fälle wirkungslos geblieben, falls man ihn überhaupt geschlossen habe. Nun ist das Urkundenmaterial, das hier zur Stütze dienen muß, für die Provence leider nicht reich genug, um eindeutige Angaben zu erlauben. Mit den nördlichen Gebieten Niederburgunds steht es dagegen besser, denn für das Lyonnais und das Viennois liegen immerhin mehrere große Chartulare vor, so diejenigen von Cluny, Savigny und St. André-le-Bas in Vienne. Hier zeigt sich in der Tat, daß man auch noch nach 933 die Urkunden nach Rudolf von Frankreich und Ludwig dem Überseeischen datierte. Freilich beweist dies nicht Hofmeisters These. Vielmehr hat Fournial³⁵⁾ den richtigen Weg gewiesen, wenn

²⁹⁾ Gallia christ. ed. nova 1^b (1716) 131 Nr. 1. Vgl. R. Poupardin, *Le Royaume de Bourgogne* (888—1038). Etude sur les origines du Royaume d'Arles (Bibl. de l'Ecole des Htes.-Etudes. Sciences historiques et philologiques 163, 1907) S. 299 Anm. 3, zu den sehr schwierigen Fragen der zugrundeliegenden Urkunde, die aus zwei Urkunden zusammengestückt zu sein scheint und daher mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen ist.

³⁰⁾ JL. 4188; Druck: Gallia christ. ed. nova 15^b (1860) 9 Nr. 9; vgl. Poupardin a. a. O. S. 129 Anm. 2.

³¹⁾ R. Poupardin, *Le Royaume de Provence sous les Carolingiens* (Bibl. de l'Ecole des Htes.-Etudes. Sciences historiques et philologiques 131, 1901) S. 192. Vgl. auch E. Philippon, *Le second royaume de Bourgogne*, Annales de la Société d'émulation de l'Ain 30 (1897) 452 f.; Ders., *Les origines du diocèse et du comté de Belley* (1900) S. 105.

³²⁾ Liudprand von Cremona, *Antapodosis* III. 48, ed. J. Becker, MG. SS. rer. Germ. (1915) S. 100.

³³⁾ A. Hofmeister, *Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter. Eine Studie über die Entstehung des Arelatischen Reiches und seine politische Bedeutung* (1914) S. 40 ff.

³⁴⁾ W. Holtzmann, *König Heinrich I. und die heilige Lanze* (1947) S. 28 ff.

³⁵⁾ E. Fournial, *La souveraineté du Lyonnais au X^e siècle*, *Le Moyen Age* 62 (1956) 413—452.

er ihn auch nicht mit letzter Konsequenz begangen hat: Lyonnais und Viennois waren bereits 928 durch Hugo von Italien an den Grafen Odo von Vermandois abgetreten worden, an dessen Stelle sich freilich der König von Frankreich dort festgesetzt hatte. Die beiden Landstriche müssen also aus dem Vertrag von 933 ausgeklammert werden. Ihre Abtretung durch Frankreich an Hochburgund wurde vermutlich bereits auf dem Dreikönigstag von Ivois 935 versprochen, doch kam dieser Beschluß wegen des Todes Heinrichs I., Rudolfs von Frankreich und Rudolfs II. von Burgund (936/937) nicht mehr zur Ausführung, und in der dann folgenden Zeit der Vormundschaft Ottos I. über den jungen König Konrad von Burgund war daran zunächst nicht mehr zu denken. Lyonnais und Viennois kamen erst 942, kurz vor Ottos I. Zusammenkunft mit Ludwig IV. von Frankreich in Visé, an Hochburgund; man darf und muß wohl annehmen, daß Konrad diese Gebiete aufgrund früherer Abmachungen in Anspruch und nunmehr in Besitz nehmen konnte, nicht erst, wie bisher angenommen, infolge der Gespräche zwischen Otto und Ludwig. Die Ausklammerung des Viennois und des Lyonnais aus dem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. beseitigt die Schwierigkeiten, die Hofmeister so zu schaffen machten. Poupardin³⁶⁾ hatte bereits vor den Darlegungen Fournials den Vertragsgegenstand richtig erfaßt: es ging um Hugos Rechte über die Provence, das Graisivaudan und die Grafschaften im Alpengebiet und im Alpenvorland. Hier wird man das zwischen Jura und Alpen gelegene Gebiet von Belley getrost dazurechnen dürfen.

Kann also der Vertrag zwischen Hugo von Italien und Rudolf II. von Burgund nicht gut bestritten werden, so ist doch das Datum dieses Abkommens völlig unsicher und nur näherungsweise zu bestimmen. Man spricht für gewöhnlich vom „Vertrag von 933“. *His temporibus* ist aber der einzige Anhaltspunkt, den Liudprand von Cremona uns gibt, und so hat man aus den zuvor bei dem Chronisten berichteten Ereignissen ganz nach Wunsch 931, 933, 934 oder 935 berechnet³⁷⁾, wobei sich die Mehrheit für 933 entschied, freilich stets mit dem Vorbehalt, die anderen Möglichkeiten seien im Grunde nicht schlechter. Da der Vertrag also schon vor 933 geschlossen worden sein kann³⁸⁾, steht er der Echtheit des hier behandelten Textes nicht im Wege, denn dann konnte Rudolf II. 932 schon berechtigterweise in die Angelegenheiten der Diözese Belley eingreifen. Umgekehrt läßt sich der doch recht unbestimmte Ansatz zu 931—935 für den italienisch-burgundischen Vertrag auf 931—932 eingrenzen, wenn das Rundschreiben echt ist, denn an der Ordination Beros von Lausanne im Jahre 932 läßt sich angesichts der eindeutigen Notiz im Kapitelchartular von Lausanne nicht zweifeln.

Beim Bischof von Sitten liegt der Fall nun gerade umgekehrt wie beim Bischof von Belley. Sitten gehörte zwar zu Hochburgund, aber nicht zur Kirchenprovinz Besançon, sondern zu Tarentaise; der Bischof Asmund hätte also vom Erzbischof von Tarentaise geweiht werden müssen. Ich glaube jedoch nicht, daß dies ein Argument gegen die Echtheit darstellt. Man braucht dabei nicht einmal so sehr an die Möglichkeit zu denken, daß das Erzbistum Tarentaise infolge der Sarazenenplage, unter der es nach Ausweis eines

³⁶⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 61. Zu dem Vertrag als ganzem vgl. auch Poupardin, *Royaume de Provence* S. 230 ff.

³⁷⁾ Belege bei Hofmeister a. a. O. S. 43.

³⁸⁾ Poupardin, *Royaume de Provence* S. 231, hat die Frage wohl am gründlichsten untersucht und entscheidet sich für Ende 932 oder Anfang 933.

Diploms Rudolfs III. von 996 schwer zu leiden hatte³⁹⁾, vakant gewesen wäre, so daß man einen anderen Metropolit zu Weihe des Bischofs von Sitten hätte heranziehen müssen; in diesem Fall hätte man kirchlicherseits wohl eher an Vienne gedacht, zu dessen Bereich ursprünglich auch Tarentaise gehört hatte. Geht man vielmehr dem Motiv der königlichen Anweisung an den Erzbischof von Besançon nach, so zeigt sich ein Hintergrund kirchlicher Anschauungen, auf die mich Horst Fuhrmann aufmerksam machte und die das Auftauchen Sittens wohl erklären können. Nach den *Canones apostolorum*⁴⁰⁾ sollte ein Bischof von zwei oder drei Bischöfen geweiht werden; später setzte sich die heute noch übliche Dreierzahl durch: schon Can. 4 des 1. Nikänischen Konzils⁴¹⁾ bestimmte diese Zahl als Mindestforderung und sprach dem Metropolit das Bestätigungsrecht zu. Eine ordnungsgemäß aufgebaute Kirchenprovinz bestand demnach mindestens aus dem Metropolit und zwei bis drei Suffraganbischöfen. Waren diese nicht vorhanden, so konnte man nach einer Bestimmung des Konzils von Serdica⁴²⁾ auch Bischöfe der Nachbarprovinz zur Bischofsweihe heranziehen. Man wird sich jedoch nach Möglichkeit bemüht haben, diesen Fall zu vermeiden, mußte er doch ein schlechtes Licht auf die Verhältnisse der betreffenden Kirchenprovinz werfen. Diese Überlegung dürfte wohl entscheidend ins Gewicht gefallen sein, als Rudolf II. den Erzbischof von Besançon anwies, neue Bischöfe zu weihen, denn von den alten Suffraganen Besançons war angesichts der Vakanz in Belley und Lausanne nur noch Basel übrig geblieben. Die Funktionsfähigkeit der Kirchenprovinz, insbesondere ihre beständige Ordinationsgewalt sollte wiederhergestellt werden, *ne nimia intercapedine benedictio ordinandorum propteleetur*⁴³⁾ *episcoporum, videlicet ne deficiente crismatis consecracione simul quoque mater ecclesia suorum aliquid dispendium paciatur membrorum*, wie der Text ganz deutlich sagt. In Besançon war eben bereits der Fall eingetreten, den Rudolf II. durch seine Anweisung für die Zukunft zu verhindern wünschte, daß man nämlich für die Weihe der genannten Bischöfe deren Amtsbrüder aus benachbarten Provinzen bemühen mußte. Insofern ist auch der Ausdruck *reliquis suis cum sufraganeis*⁴⁴⁾, mit deren Hilfe Girfred die verwaisten Kirchen unterstützen sollte, falsch, denn Besançon verfügte im damaligen Zeitpunkt ja nur noch über einen einzigen Suffragan, eben den Bischof von Basel.

Man wird wohl demnach unterstellen dürfen, daß Rudolf II. an der Funktionsfähigkeit der Provinz Besançon interessiert war, insbesondere da es die einzige Kirchenprovinz war, deren Metropolit seinen Sitz in Rudolfs Stammland Hochburgund hatte. Hätte es da aber nicht genügt, Bischöfe in Belley und Lausanne weihen zu lassen, womit die Dreizahl der Suffragane wieder erreicht gewesen wäre? Das wirft die Frage nach der Stellung von Basel auf. Diese Diözese gehörte zwar zur Provinz Besançon, lag aber 932 mit ihrem Bischofssitz und wohl auch dem größten Teil ihres Gebiets nicht in Burgund, sondern im Herzogtum Schwaben. Erst als Rudolf II. die heilige

³⁹⁾ *Historiae patriae monumenta. Chartarum* 1, 304 Nr. 181: *archiepiscopatum Hyberinis incursionibus penitus depopulatum*. Die Alpen wurden seit etwa 920 ständig von den Sarazenen heimgesucht; vgl. Poupardin, *Royaume de Provence* S. 264.

⁴⁰⁾ Can. apost. 1, ed. P. Hinschius, *Decretales Ps.-Isidorianae* (1863) S. 27.

⁴¹⁾ J. Hefele-H. Leclercq, *Histoire des Conciles* 1 (1907) 539. *Decr. Grat. Dist. LXIV c. 1*, ed. E. Friedberg 1, 247.

⁴²⁾ Can. 5; *Decr. Grat. Dist. LXV c. 9*, ed. Friedberg 1, 252.

⁴³⁾ Für *proteletur*.

⁴⁴⁾ So ist zu lesen statt des falschen *consufraganeis* der Hs.

Lanze an Heinrich I. übergab, trat dieser dafür nach dem Zeugnis Liudprands von Cremona ⁴⁵⁾ einen nicht geringen Teil Schwabens ab, wobei man Basel sicherlich mit einrechnen darf ⁴⁶⁾. Umstritten ist freilich das Datum des „Lanzenhandels“. Man hat früher im allgemeinen für 926 optiert ⁴⁷⁾, doch scheint Walther Holtzmann ⁴⁸⁾ mit 935 das richtigere Datum ermittelt zu haben, da er nachwies, daß der oben erwähnte italienisch-burgundische Vertrag die Voraussetzung für das politische Tauschgeschäft mit der hl. Lanze bildete, womit 926 entfällt. Wie hätten denn die Italiener anfangs der dreißiger Jahre Rudolf II. erneut als König ins Land rufen können — was der Anlaß für den Vertrag war —, wenn dieser schon 926 das Symbol seiner italienischen Ansprüche an Heinrich I. übergeben hätte? Im Jahre 932 war demnach der Bischof von Basel dem direkten Einfluß des Königs von Burgund entzogen. Anders ausgedrückt: der Bischof von Basel konnte, wenn er wollte oder von dritter Seite dazu veranlaßt wurde, in gewissen liturgischen Akten in der Kirchenprovinz Besançon, bei denen die Mindestzahl von drei Suffraganen nötig war, Obstruktion leisten, ohne daß der König von Burgund es zu verhindern vermocht hätte. Gerade bei der Bischofsweihe waren angesichts des starken königlichen Einflusses auf die Besetzung der Bistümer in jener Zeit ⁴⁹⁾ die Interessen des Königs berührt. Dürfen wir in dem Brief und den ihm zugrundeliegenden Vorgängen nicht vielleicht Ansätze eines Bemühens sehen, unter Einbeziehung Sittens eine neuartige, gewissermaßen autochthone Kirchenprovinz Besançon zu schaffen, deren Suffragane alle dem königlichen Einfluß ausgesetzt gewesen wären? Die Annahme bleibt zwar hypothetisch, aber das gilt auch sonst für unsere Kenntnisse von vielen wichtigen Ereignissen des 10. Jh.

Immerhin scheint die angedeutete Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Daß die kirchlichen Grenzen den politischen folgten, war eine schon bei den Franken gern geübte Praxis, gerade im Alpenraum, wo der König Guntram im 6. Jh. das Bistum Aosta der Provinz Vienne eingliederte, nachdem es vorher zu Mailand gehört hatte; auch das Gebiet um Susa trennte er von Turin ab und wies es der neuen Diözese St. Jean-de-Maurienne zu. Später lösten die Franken dann Chur aus der Provinz Mailand, um es in die Provinz Mainz einzubringen. Alle diese Veränderungen hatten jeweils einen handfesten politischen Hintergrund ⁵⁰⁾. Weiter muß man bedenken, daß schon die Verfahren Rudolfs II. als Laienabte von St. Maurice d'Agaune einen starken Einfluß auf die Bischöfe von Sitten hatten, der mit ihrer Erhebung zum Königtum nicht geringer geworden ist. Graf Konrad von Auxerre, der Großvater

⁴⁵⁾ Antapodosis IV. 25, ed. Becker a. a. O. S. 119.

⁴⁶⁾ So schon Hofmeister a. a. O. S. 36 f., der nachweist, daß Basel 912 noch deutsch war, gegen Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 17. Daß Basel Gegenstand der Abtretung war, ist heute communis opinio.

⁴⁷⁾ So zuerst A. Hofmeister, Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reiches (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 96, 1908) S. 13—17, und zuletzt noch M. Lintzel, Zur Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I., HZ. 171 (1951) 303—310.

⁴⁸⁾ W. Holtzmann (s. oben Anm. 34) S. 28—57.

⁴⁹⁾ Vgl. etwa O. Clavadetscher, Zur Bischofseinsetzung im 9. Jahrhundert, ZRG. Kan. Abt. 42 (1956) 388—392, der für Chur den dominierenden Einfluß des Königs auf die Bistumsbesetzung bis weit ins 10. Jh. hinein erweist. Vgl. auch H. Schmidinger, Die Besetzung des Patriarchenstuhls von Aquileja bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, MIOG. 60 (1952) 335—354 passim.

⁵⁰⁾ Vgl. H. Büttner, Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jahrhundert, HJb. 79 (1960) 72 f., 82 f.

Rudolfs II., hatte in den Diözesen Genf, Lausanne und Sitten ziemlich unangefochten geherrscht. Als 879 Graf Boso auf der Versammlung von Mantaille zum König von Niederburgund erhoben wurde, war unter den anwesenden 24 Erzbischöfen und Bischöfen auch der Erzbischof von Tarentaise⁵¹⁾, aber seine beiden Suffragane von Sitten und Aosta fehlten, was Poupardin⁵²⁾ im Falle des Sitteners wohl richtig mit dem Einfluß des Grafen Rudolf — des nachmaligen Königs Rudolf I. — erklärt hat, der Karl III. von Ostfranken die Treue hielt. Hatte der Einfluß der Königsfamilie auf Sitten also eine längere Tradition, so griff auch gerade Rudolf II. wiederholt rücksichtslos in kirchliche Besitz- und Rechtsverhältnisse ein, wohl nicht zum wenigsten zur Finanzierung seiner expansiven Politik. Das Kloster Münster-Granfelden verlieh er kurzerhand einem seiner Anhänger, dem Grafen Luitfrid vom Elsaß⁵³⁾; auch das Kloster Romainmôtier, das Rudolf I. 888 seiner Schwester Adelheid und diese 928 an Cluny geschenkt hatte⁵⁴⁾, riß Rudolf II. aus dieser Bindung heraus und machte es zu einem Chorherrenstift im königlichen Besitz⁵⁵⁾. Ebenso wurde der Besitz der Lausanner Kirche von den Vorgängern Rudolfs III. angegriffen, wie wir aus zwei Restitutionsdiplomen dieses Königs wissen⁵⁶⁾. Man wird dies eher Rudolf II. als Konrad zur Last legen, besonders wenn es in der zweiten Urkunde heißt: *antecessores nostri causa ingruencium necessitatum inde austulerunt*, was sehr wohl eine Anspielung auf Rudolfs II. Italienpolitik sein kann. Rudolf II. wäre durchaus der Mann gewesen, ohne Zögern auch neue kirchliche Grenzen zu schaffen.

Gegen die Annahme, daß Sitten in die Provinz Besançon hineingezogen werden sollte, sprechen freilich die Hss. der Notitia Galliarum, die ja kein totes Denkmal war, sondern in Einzelhss. entsprechend den Veränderungen der kirchlichen Grenzen fortentwickelt wurde⁵⁷⁾. Hier finden wir Sitten gerade in Hss. des 10. Jh.⁵⁸⁾ in der Provinz der Graischen und Penninischen Alpen und sonst in keiner anderen Provinz, Besançon hingegen in der Provincia maxima Sequanorum. Wenn also Rudolf II. etwa Absichten in Sitten hatte, so ist jedenfalls nichts daraus geworden. Mit der Eingliederung Basels 935 entfielen ja auch die in der Mindestzahl von drei Suffraganen liegenden Motive. Vielleicht dürfen wir aber in den oben geschilderten Erwägungen doch den Grund dafür sehen, daß Rudolf II. seine Anweisung an Girfred von Besançon nachträglich in einem Rundschreiben publizierte. Hierin ist vermutlich auch der Grund zu suchen, warum man in Besançon das Schreiben,

⁵¹⁾ MG. Capit. 2, 369.

⁵²⁾ Poupardin, Royaume de Provence S. 109 f.

⁵³⁾ Diplom König Konrads von 962 (?) bei A. Kocher, Solothurner UB. (1952) 9 Nr. 5.

⁵⁴⁾ Diplom Rudolfs I. von 888 bei Bernard-Bruel, Recueil des Chartes de Cluny 1, 39 Nr. 33 und Urkunde der Adelheid von 928 nach dem Freiburger Original bei J. P. Cottier, L'abbaye royale de Romainmôtier et le droit de sa terre (Thèse Lausanne 1948) S. 28 ff.

⁵⁵⁾ Urkunde König Konrads für Ratzilin von 966; Historiae patriae monumenta. Chartarum 1, 210 Nr. 126. Vgl. B. Egger, Gesch. der Cluniazenserklöster in der Westschweiz (1907) S. 19 ff.; Cottier a. a. O. S. 88 f.

⁵⁶⁾ Gallia christ. ed. nova 15^b (1860) 134 Nr. 11: Restitution des Fiscus Vmbra (997) und Roth a. a. O. 1, 248 Nr. 276: Restitution der entfremdeten Hälfte der villa Yvonand aus dem Besitz des wegen Hochverrats abgeurteilten Tuto (1010).

⁵⁷⁾ MG. AA. 9, 599. Über derartige Änderungen vgl. etwa L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 1 (1907) 213.

⁵⁸⁾ MG. AA. 9, 566 Nr. 32 u. 35; 567 Nr. 41; 571 Nr. 69.

das doch gar nichts entscheidet und keine Rechtshandlung dokumentiert, sondern nur berichtet, überhaupt für überlieferenswert hielt. Die Metropolitanrechte über Basel, Belley und Lausanne waren unbestritten, wie die Reihe der in der Hs. folgenden Obödienzeide beweist: wollte man aber später irgendwelche Rechte über Sitten geltend machen, so konnte man sich auf dieses Schreiben stützen.

Wer die Echtheit des Rundschreibens anzweifelt, mag nun einwenden, eben die Tatsache, daß sich Sitten nie als zu Besançon gehörend nachweisen läßt, spreche gegen die Echtheit. Aber gerade dieses Argument schlägt nicht durch: wäre der Text nämlich eine Fälschung, so wäre die Einbeziehung Sittens in den Metropolitanverband von Besançon der einzig erkennbare Fälschungszweck. Man wird aber zugeben müssen, daß ein Fälscher, der solche Ziele gehabt hätte, außergewöhnlich zurückhaltend gewesen wäre. Um Sitten aus der Provinz Tarentaise zu lösen, hätte es massiverer Fälschungen bedurft, die die Zugehörigkeit zu Besançon nicht nur zart andeuteten, sondern offen aussprachen, zumal bei der großen Zahl von Hss. der *Notitia Galliarum*⁵⁹⁾ die hergebrachte Unterstellung Sittens unter Tarentaise nicht im mindesten zweifelhaft sein konnte, und das mußte man in Besançon wissen. Der Brief paßt zu gut in die kirchliche und politische Situation von 932, als daß man ihn für eine Fiktion halten dürfte. Im Gegenteil: ein späterer Fälscher müßte schon ein ganz ungewöhnliches Geschick an den Tag gelegt haben, um einen Text zu produzieren, der sich mit der Erwähnung von Belley und Sitten und der Nichterwähnung von Basel so genau in die nur kurz währende Übergangssituation zwischen dem Vertrag mit Hugo von Italien und der Eingliederung Basels einfügt hätte. Auch den Gedanken an eine Stilübung, wie sie im 12. Jh. üblich waren, wird man aus denselben Gründen verwerfen müssen, zumal der Brief noch ganz den Geist der vorgregorianischen Epoche und ihrer Königsidee atmet: *nostrę ditioni obtemperans ordinavit . . . episcopos*.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann wohl kaum zweifelhaft sein: der Text dieses Rundschreibens Rudolfs II. muß als echt angesehen werden. Daß sich darin Bestrebungen zu einer gewissen Neuordnung der kirchlichen Grenzen der Provinz Besançon zeigen, was dann schon 935 durch die Eingliederung Basels unnötig wurde, halte ich für wahrscheinlich, obwohl es nicht mit Sicherheit zu beweisen ist. Über das Interesse hinaus, das für den Editor der burgundischen Königsurkunden an dem Text besteht, ist dieser, wenn seine Echtheit erst einmal erkannt ist, auch für die allgemeine Geschichte jener Zeit von Bedeutung, denn er bietet zumindest zusätzliche Stützen für zwei wichtige, in ihrem Datum aber umstrittene Ereignisse der ersten Hälfte des 10. Jh., bei dessen Quellenarmut jeder Hinweis willkommen sein muß. Der Brief stützt den Ansatz von 931–932 für den Vertrag zwischen Hugo von Italien und Rudolf II. von Burgund und ebenso Walther Holtzmanns Vorschlag, die Abtretung der heiligen Lanze durch Rudolf II. an Heinrich I. auf 935 zu datieren.

⁵⁹⁾ Th. Mommsen, MG. AA. 9, 562 ff. zählt 101 Hss. auf.